



**ARE-Kurzinformation Nr. 286 - Serienfax u. E-Mail-Kette vip 2016**

Mai 2016

*An alle Mitbürger und Betroffenen,*

*die nach der Wiedervereinigung 1990 ohne Erfolg*

*die Rückübertragung ihres Eigentums beantragt haben!*

Die Ablehnung zahlreicher Anträge stellt sich als unrechtmäßig heraus.

*Es gibt konkrete Gründe, frühere und zum Teil sehr alte Ablehnungsbescheide der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen erneut* heraus zu suchen und diese überprüfen zu lassen.

- Aufgrund inzwischen eingetretener Entwicklungen haben sich zahlreiche Entscheidungen als falsch erwiesen, so dass Verfahren wieder aufleben können und bei erkennbarer Erfolgsaussicht für die Geschädigten endlich ein spätes, aber positives Ergebnis bringen können. Konkrete Fälle, die der ARE im Detail bekannt sind, sorgen nun für neue Chancen, die jede und jeder Betroffene mit ARE-Unterstützung jetzt wahrnehmen sollte!

Zur Ausgangslage: Abertausende Anträge, die nach der Wende bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen gestellt worden sind, wurden von den LaRoV's mit standardmäßigen Antworten und sogenannten „Textbausteinen“ abgelehnt, obwohl die Begründungen den Betroffenen oft schon den Eindruck gaben, die angegebenen Gründe passten gar nicht ganz zu ihrem speziellen Fall. - Tatsächlich stellt sich in den letzten Monaten immer mehr heraus, dass eine Vielzahl von Entscheidungen nicht zutreffen. - Die Entwicklung der Rechtsprechung zeigt dies übrigens auf, auch wenn bei Urteilen nur Einzelfälle angesprochen sind. Diese sind jedoch auf gleich gelagerte Fälle übertragbar.

Glücklicherweise sieht das Verwaltungsrecht, zu dem das Recht der offenen Vermögensfragen gehört, eine Möglichkeit der Wiederaufnahme von Verfahren vor, wenn die damals getroffene Entscheidung rechtswidrig ist. Die entsprechende Antragstellung ist nicht fristgebunden und ist gerade bei denjenigen Fällen, in denen sich die Rechtsprechung im Nachhinein verändert hat, von erheblicher und zunehmender Bedeutung. So gelingt es – gerade in letzter Zeit – alte, eigentlich als abgeschlossen betrachtete Verfahren wieder aufzunehmen und eine für Betroffene günstigere Entscheidung zu erreichen.

Für wen gilt das? Für Enteignungsopfer aller Bereiche kann dies eine späte Wende zum Besseren und zur Gerechtigkeit sein. Ob eine Bodenreform-Landenteignung vorliegt (nach der Bodenreformverordnung), oder ob es sich um die Enteignung einer Neusiedlerstelle

handelt. Selbst bei einer Enteignung von Altbesitz kann sich die Mühe lohnen! Selbst einzelne Fälle, die von der Wegnahme nach dem sogenannten „ Aufbaugesetz“ betroffen sind, können unter Umständen betroffen sein. Dies ist von Fall zu Fall anders, aber mit fachlichem Blick eindeutig festzustellen.

Wie jetzt vorgehen? Sie können Ihren alten Bescheid und ggf. auch den Widerspruchsbescheid des Amtes/Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen bei der ARE einreichen. Sie erhalten zügig eine rechtliche Auswertung des Bescheids, gegebenenfalls auch mit neuen Fragestellungen und einer Empfehlung, ob die Antragstellung auf Aufhebung des damaligen Bescheides sinnvoll wäre. - Nach Vorprüfung erfolgt die Weiterleitung an einen Anwalt oder eine Anwältin mit entsprechender Erfahrung und Fachkompetenz. In Abstimmung mit Ihnen wird dann das weitere Vorgehen detailliert festgelegt

Wir gehen davon aus, dass Sie – falls Ihr Fall konkret in Angriff genommen werden kann - Mitglied der ARE werden, falls Sie es nicht schon sind. So könnte unser Zusammenschluss den Fall auch öffentlich begleiten und seine Umsetzung positiv begleiten und Chancen auch für andere Betroffene im Sinne unserer Überzeugungen zu stärken.

Die Kosten ? : In Anbetracht der inzwischen vorhandenen Erfahrungen und in Kenntnis der Beispielfälle kann ein außergewöhnliches Angebot gemacht werden. **Für 250 €** zzgl. Mehrwertsteuer wird die Überprüfung und die daraus folgenden Empfehlung geleistet . Diese Kosten erhebt der Anwalt direkt.

In diesem Sinne machen wir Ihnen Mut, die oft unseligen Ablehnungsbescheide nun wieder aufzugreifen. Zugleich bitten wir Sie, Bekannte, Verwandte und Freunde auf diese unsere Initiative aufmerksam zu machen. Und, wie Sie sehen, wir kämpfen unverdrossen weiter auf dem Weg hin zum Recht, zur Schadensbegrenzung, für Rechtsstaat und Aufbau Ost.

Ihr ARE- Team mit Manfred Graf v. Schwerin

are-prst.wuln

ARE-Plänitz : Hofstraße 5, 16845 Plänitz bei Neustadt/Dosse, Tel.:033970-518-74 /-76, Fax 033970-518-75  
ARE-Zentrum Hessen: Westendstr. 14a, 34305 Niedenstein, Tel.: 05624-9262-58, Fax: 05624-9262-68

e-Mail: are-pl@gmx.de, Internet: [www.are-org.de](http://www.are-org.de)

Facebook: [www.facebook.com/are.planitz](https://www.facebook.com/are.planitz)

Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin BIC: GENODEF1NPP IBAN: DE 68 1606 1938 0103 0127 94